

Verbundunternehmen. In diesem Sinne kann die operative Geschäftspolitik der Verbundunternehmen also direkt von den Zentralbanken und indirekt von den Primärbanken beeinflusst werden. Darüber hinaus haben die Primärbanken durch personelle Verflechtungen (z.B. Sitze in Aufsichtsräten) eine weitere indirekte Einflussmöglichkeit auf die Verbundunternehmen. Die aktuelle Diskussion im genossenschaftlichen FinanzVerbund über die organisatorische Ausgestaltung einer möglichen Fusion beider Zentralbanken ist ebenfalls entscheidend für die Beziehungsebene zwischen Primärbank und Verbundunternehmen. Die aktuell diskutierten Modelle (Stammhaus vs. Strategieholding) beeinflussen die Interessenslage der Primärebene. Beide Modelle besitzen spezifische Vor- und Nachteile. Letztendlich wird die

Modellentscheidung eine verbundpolitische sein, welche unter Einbeziehung der Primärbanken erfolgen muss. Derzeit scheinen die Differenzen zwischen den beiden Zentralbanken jedoch hoch zu sein, sodass eine Fusion in den kommenden Monaten sehr unwahrscheinlich ist. Mittelfristig wird es aber, so der allgemeine Grundtenor im FinanzVerbund, zu einer Verschmelzung beider Institute kommen.

Fazit

Die Rolle der einzelnen Akteure im Verbund sollte klar definiert werden und mit den nötigen Spielregeln ausgestaltet sein, damit eine effiziente Arbeitsteilung und Marktpenetration ermöglicht wird. Ein erfolgreiches Netzwerk zeichnet sich dadurch aus, dass dezentrale Entschei-

dungskompetenzen und hierarchische Elemente in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen. Die Frage, welche Kompetenzen den einzelnen Verbundpartnern zukommen, ist von zentraler Bedeutung. Bei der Produktentwicklung ist die Aufgabenteilung relativ gut strukturierbar, wohingegen die strategische Kompetenzverteilung aufgrund der Heterogenität im FinanzVerbund zu diskutieren ist. Das Fachrätekonzept des BVR ist ein Schritt die strategische Kompetenz zu bündeln und weiter zu vereinheitlichen, um einen geschlossenen Auftritt des FinanzVerbundes und die damit verbundene Reputation des Netzwerkes weiter zu stärken.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2005 00.20.04

10 Vorschläge des Landkreistags Nordrhein-Westfalen zur Strukturreform der Kreispolizeibehörden im Land Nordrhein-Westfalen

Einleitung

Bereits nach Vorlage des Scheu-Gutachtens hat der Landkreistag NRW im Januar dieses Jahres unter dem Titel „Bessere Organisation für die Polizei in Nordrhein-Westfalen“ einen konstruktiven Vorschlag zu diesem wichtigen Thema ausgearbeitet. Der Innenminister des Landes, Dr. Ingo Wolf, hat die Kreispolizeibehörden aufgefordert, ihm konkrete Vorschläge für eine strukturelle Neuordnung innerhalb der Kreispolizeibehörden zu unterbreiten.

In Absprache mit dem Minister hat der Landkreistag NRW die konkreten Vorschläge der 29 Landratsbehörden gebündelt und gemeinsam mit den Grundsätzen seines seinerzeitigen Vorschlags ein Gesamtkonzept für die Reform der Polizei in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn den Landratsbehörden eine größere Zeitspanne als rund sechs Wochen zur Verfügung gestanden hätte. Trotzdem lassen sich bereits mit dem unter hohem Zeitdruck erarbeiteten Gesamtkonzept des Landkreistags folgende Ziele erreichen:

- Verbesserung der Sicherheitslage in allen Regionen Nordrhein-Westfalens

- Erhöhung der Zahl der im operativen Bereich tätigen Beamten
- Erhalt der Vorteile einer dezentralen Behördenstruktur
- Optimierung der Ablauforganisation und Verbesserung der inneren Struktur
- Kooperation statt Konzentration
- Erhalt und Erhöhung der Bürgerzufriedenheit
- Erhalt und Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit

Grundvoraussetzung für die Umsetzung dieses Konzepts ist, dass das Innenministerium den Kreispolizeibehörden Spielräume und eigenständige Lösungen für die innere Organisation ihrer Behörden zubilligt. Ist dies gegeben, so können nach dem Gesamtkonzept des Landkreistags mindestens 417 Stellen aus den Stäben in die operativen Bereiche des Wach- und Wechseldienstes, des Bezirksdienstes und der Kommissariate übergeleitet werden. Damit würden sowohl die Schlagkraft der nordrhein-westfälischen Polizei als auch die Wirtschaftlichkeit der Polizeiverwaltung enorm gestärkt. Auf der Grundlage der derzeitigen Behördenstruktur einer ortsnahen Polizei erhofft

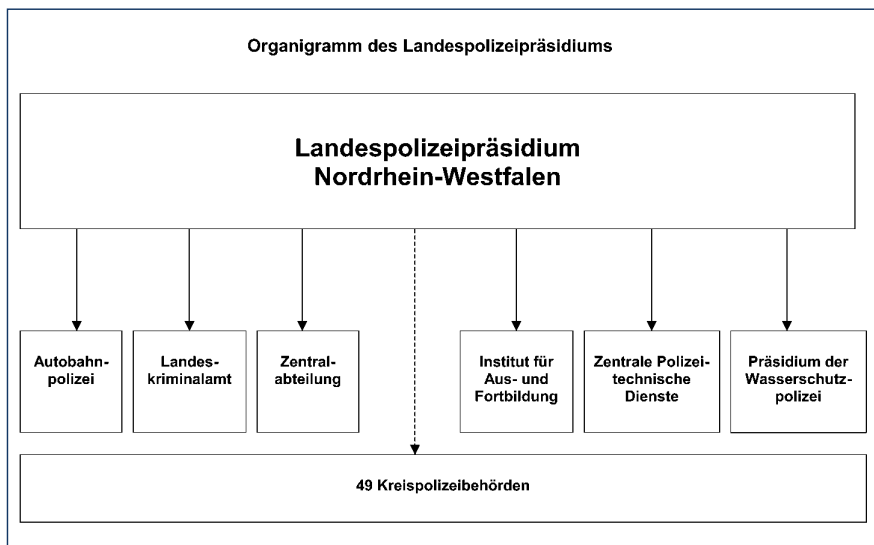
sich der Landkreistag NRW einen zielgerichteten Dialog.

1. Einrichtung eines Landespolizeipräsidiums NRW

In Nordrhein-Westfalen sollte auf der Landesebene ein Landespolizeipräsidium geschaffen werden. Hierdurch würde es möglich,

- die übergeordneten Steuerungs-, Aufsichts- und Lenkungenfunktionen zentral wahrzunehmen,
- das Innenministerium von Vollzugsaufgaben zu entlasten und es auf ministerielle Strategieaufgaben zu konzentrieren,
- zentrale Personalentwicklung und -sachbearbeitung durchzuführen.

Dem Landespolizeipräsidium sind die 49 Kreispolizeibehörden unterstellt. Darüber hinaus sind an das Landespolizeipräsidium das Landeskriminalamt, die ZPD das Präsidium der Wasserschutzpolizei, die Autobahnpolizei und das IAF angebunden und ihm unterstellt.



Die Bezeichnung „Landespolizeipräsidium“ ist als Arbeitstitel zu verstehen. Eine andere Bezeichnung liegt im Ermessen von Landesregierung und Landtag. Geboten erscheint allerdings, dass dieses Landespolizeipräsidium nicht innerhalb des Innenministeriums, sondern als eigenständige Landesbehörde eingerichtet wird.

Ein Landespolizeipräsidium in Nordrhein-Westfalen hätte gegenüber der jetzigen und der von der Scheu-Kommission vorgeschlagenen Struktur erhebliche Zentralitätsvorteile. Es kann nicht Aufgabe des Innenministeriums sein, die Polizei in Nordrhein-Westfalen zentral zu steuern und zu lenken. Von administrativen Funktionen sollte das Ministerium entlastet werden zugunsten einer Konzentration auf die eigentlichen strategischen ministeriellen Aufgaben des Erlasses von Gesetzen und Verordnungen, der allgemeinen Weisung und der Aufsicht. Ermöglicht wird dies durch ein Landespolizeipräsidium, in dem die zentralen Aufsichts-, Lenkungs- und Steuerungsfunktionen gegenüber den Kreispolizeibehörden und anderen Organisationseinheiten in Nordrhein-Westfalen angesiedelt sind. Außerdem können Einzelaufgaben mit hoher Zentralität, wie zum Beispiel die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, hier verankert werden.

Eine Steuerung von 53 Behörden und Organisationseinheiten durch das Landespolizeipräsidium ist möglich, wenn den nachgeordneten Behörden und Organisationseinheiten eine möglichst große dezentrale Ressourcenverantwortung mit erheblichen Entscheidungsspielräumen in Personalfragen eingeräumt wird und die Steuerung weitgehend über generelle Weisungen und Standards sowie Zielvereinbarungen erfolgt. Die

relativ große Anzahl von zu steuernden Behörden und Organisationseinheiten setzt strukturelle Anreize für das Landespolizeipräsidium, die zuvor genannten wünschenswerten Steuerungsmethoden anzuwenden.

Zu der aktuellen Diskussion um die Auflösung der Dezernate 25 und 26 der Bezirksregierungen stellt sich die Frage, welche Institution die Aufgaben der Bezirksregierungen übernimmt, die nicht auf die Kreispolizeibehörden übertragen werden können.

Die im Kasten – nicht enumerativ – aufgelisteten Aufgaben (ohne den Bereich Autobahnpolizei), die bislang durch die Bezirksregierungen wahrgenommen wurden, können auf das Landespolizeipräsidium übertragen werden.

Der Vorteil einer solchen Lösung liegt in der Tatsache begründet, dass zahlreiche dieser Aufgaben nicht durch fünf eigenständige Behörden vorbereitet und anschließend durch das Innenministerium gebündelt und zu einem einheitlichen Format verdichtet werden müssen.

Im übrigen können zahlreiche Aufgaben, die bislang von den Bezirksregierungen wahrgenommen wurden, auf die Kreispolizeibehörden übertragen werden. Hierzu gehört insbesondere die Aufgabe als Widerspruchsbehörde. Der Landkreistag geht davon aus, dass für die Wahrnehmung durch die Kreispolizeibehörden auch

Auf das Landespolizeipräsidium übertragbare Aufgaben der bisherigen Dezernate 25 und 26 der Bezirksregierungen

Bislang Dezernat 25:

- Inspektionen der Kreispolizeibehörden
- Organisationsunterstützung der Kreispolizeibehörden
- Belastungsbezogene Kräfteverteilung (BKV)
- Verwendungsübersichten der Kreispolizeibehörden einschließlich Kontrolle der Mindeststärken in den Organisationseinheiten der Polizei
- Stellungnahmen zu Petitionen
- Entscheidungen im Rahmen des Vereinsrechts und des Versammlungsrechts (soweit nicht auf die Kreispolizeibehörden übertragen)
- Zentrale Mittelbewirtschaftung für die Kreispolizeibehörden soweit nicht im Rahmen der Budgetierung auf die Kreispolizeibehörden übertragen

Bislang Dezernat 26

- Führungs- und Lagedienst einschl. einer Leitstelle
- Einsatzangelegenheiten (u. a. Informationssteuerung und Einsatzunterstützung durch Bereitstellung von Einsatzkräften)
- Einsatzbewältigung
- Verkehrswarndienst
- Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht
- Stellungnahmen im Rahmen der Fachaufsicht an das Innenministerium
- Entscheidungen nach Auswertung von wichtigen Eilmeldungen (WE-Meldungen)
- Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung der nachgeordneten Dienststellen (Institut für Aus- und Fortbildung, Zentrale Polizeitechnische Dienste, Wasserschutzpolizei, Autobahnpolizei und die 49 Kreispolizeibehörden)
- Mitwirkung an der Erarbeitung und Umsetzung von Polizeidienstvorschriften und sonstigen Grundsatzregelungen
- Entscheidungen bei Anforderungen/Zuweisungen von Kräften/Führungs- und Einsatzmitteln zur Einsatzbewältigung
- Entscheidungen bei Zuständigkeitsübertragungen gemäß § 7 POG.

eine entsprechende Ausstattung mit Hausmitteln und Personal durch das Land NRW vorgenommen wird.

Stellung und Aufgabenbereiche des Landeskriminalamtes, der Zentralen Polizeitechnischen Dienste, der Wasserschutzpolizei und des Instituts für Aus- und Fortbildung bleiben zunächst unberührt. Im Rahmen der inneren Polizeireform können auch diesen Einrichtungen zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Hierzu zählt aus Sicht des Landkreistages insbesondere die auch in Kapitel 13 des Scheu-Gutachtens angesprochene Zentralisierung der Informationstechnologie. Hinsichtlich der Kraftfahrzeugbewirtschaftung schlägt der Landkreistag dagegen eine dezentrale Bewirtschaftung auch der durch Leasingvertrag beschafften Einsatzmittel vor.

2. Kreispolizeibehörden mit besonderen Aufgaben

Der Landkreistag hatte vorgeschlagen, die Polizeipräsidien Bielefeld, Münster, Dortmund, Düsseldorf und Köln als Kreispolizeibehörden mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Diesen Kreispolizeibehörden sollten folgende Aufgaben übertragen werden:

- Aufgaben nach § 2 der Kriminalhauptstellenverordnung
- Aufgaben nach § 4 der Kriminalhauptstellenverordnung
- Autobahnpolizei
- Bereitschaftspolizei
- Einsatzunterstützung der Kreispolizeibehörden ohne besondere Aufgaben

Die aktuelle Diskussion über die Autobahnpolizei und eine Reflexion der Zusammenarbeit zwischen den Kriminalhauptstellen und den Landratsbehörden veranlasst den Landkreistag, diesen Vorschlag zu modifizieren.

a) Autobahnpolizei

Die Deutsche Polizeigewerkschaft hat dem Innenministerium einen Vorschlag zur Organisation der Autobahnpolizei vorgelegt.

Dessen Zielrichtung lässt sich mit der unter Ziffer 1 dieses Papiers vorgeschlagenen Integration der Autobahnpolizei in das Landespolizeipräsidium verzahnen.

Die landesweite Steuerung und Führung der Autobahnpolizei würde danach vom Landespolizeipräsidium übernommen. Da die Autobahnpolizei einerseits eine landesweit einheitliche Aufgabenwahrnehmung, andererseits aber eine sehr spezielle Ausbildung erfordert, und zum dritten einsatztaktische Bereiche bedingt, die sich weder

an Kommunal- noch an Bezirksgrenzen festmachen, wird die Einrichtung von drei Polizeiinspektionen für die Bereiche Rheinland, Ruhrgebiet und Westfalen als sinnvoll erachtet.

Ein derartiges Modell würde bei der Steuerung, der Führung und der Verwaltung der Autobahnpolizei zu erheblichen Synergieeffekten führen. Gleichzeitig könnte die spezielle und landeseinheitlich vorzunehmende Aufgabenerfüllung der Autobahnpolizei gewahrt bleiben.

b) Neuregelung des § 2 der Kriminalhauptstellenverordnung

Der Landkreistag hat im Rahmen einer Umfrage unter den Landratsbehörden versucht zu ermitteln, in welchem Umfang die in § 2 Abs. 1 der Kriminalhauptstellenverordnung (KHSt-VO) genannten Delikte gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift freiwillig von den Kreispolizeibehörden übernommen werden.

Das Ergebnis dieser Umfrage kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die Zusammenarbeit zwischen den Kreispolizeibehörden und den Kriminalhauptstellen verläuft weitgehend reibungslos.
2. Belastbares Zahlenmaterial ist kaum zu ermitteln, da auch die PKS letztlich keine Auskunft darüber gibt, ob der Fall von der Hauptstelle oder der jeweiligen Kreispolizeibehörde bearbeitet wurde. Ursache hierfür ist, dass der umfangreiche Straftatenkatalog des § 2 Abs. 1 der Verordnung in den PKS-Schlüsselzahlen nicht abschließend dargestellt wird.
3. Häufig melden die Kreispolizeibehörden, dass bei Tötungsdelikten die Bearbeitung – einvernehmlich und freiwillig – von den Kreispolizeibehörden übernommen wird. Soweit im Einzelfall Mordkommissionen gebildet werden, übernimmt die Kriminalhauptstelle oft nur die Leitungsfunktion, während die weiteren Angehörigen der Kommission von der jeweiligen Kreispolizeibehörde gestellt werden.
4. Insbesondere in den Bereichen Computerkriminalität, Wirtschaftsstrafsachen und der organisierten Kriminalität sind die Grenzen fließend. Vielfach ergeben erst intensive Ermittlungen in den Kreispolizeibehörden, dass es sich um eine in § 2 Abs. 1 der KHSt-VO aufgeführte Fallkonstellation handelt.
5. Die so genannten „Dialerfälle“ und das so genannte „Phishing“ haben inzwischen den Status eines Massendelikts eingenommen, beide Fallarten sind aber Delikte nach § 2 Abs. 1 der KHSt-VO.

Auf Grund dieser Ergebnisse schlägt der Landkreistag vor, die Bestimmungen der KHSt-VO einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und neu zu definieren. Ziel einer Novellierung muss es sein, den Kreispolizeibehörden diejenigen Deliktgruppen zur selbstständigen und abschließenden Bearbeitung zu übertragen, die in der Praxis auch heute schon weitgehend von den Kreispolizeibehörden wahrgenommen werden. Neben den o.a. Deliktgruppen des § 2 Abs. 1 gehört hierzu auch die in § 2 Abs. 5 angesprochene Unterstützung der Kreispolizeibehörden im Bereich der Kriminalitätsvorbeugung.

Konsequenterweise muss eine solche Neudefinition auch bei der Zuweisung von Personal und Budgets entsprechend berücksichtigt werden.

c) Übrige Aufgaben der Kreispolizeibehörden mit besonderen Aufgaben

Bei den übrigen Aufgaben, die den Kreispolizeibehörden mit besonderen Aufgaben übertragen werden sollen, nämlich

- Aufgaben nach § 4 der Kriminalhauptstellenverordnung
- Bereitschaftspolizei
- Einsatzunterstützung der Kreispolizeibehörden ohne besondere Aufgaben

bleibt der Landkreistag bei seinem ursprünglichen Vorschlag.

3. Einsatz von sog. KW-Stellen in den Kreispolizeibehörden

In den verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung werden zurzeit zirka 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Stellen geführt, die auf Grund der bestehenden Beschlusslage als „künftig wegfallend“ gekennzeichnet sind.

In der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien vom 20. Juni 2005 ist im Kapitel „Weniger Staat – mehr Selbstbestimmung“ auf Seite 14 ausgeführt, dass diese sog. „kw-Stellen teilweise und vorübergehend in Bereiche verlagert werden können, die einen besonderen Personalbedarf haben“. Ausdrücklich nennt der Koalitionsvertrag in diesem Zusammenhang auch die Polizei als einen solchen Bereich.

In den Kreispolizeibehörden werden zahlreiche Verwaltungstätigkeiten von ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen. Ein besonders herausragendes Beispiel ist in den Dezernaten VL 3 der Bereich 3.1 „IuK“.

Da bislang Angestelltenstellen nur in unzureichendem Maße und im Regelfall nur bis zur Vergütungsgruppe BAT V c zur Verfü-

gung gestellt wurden, sind inzwischen zahlreiche Polizeivollzugsbeamte mit der Umsetzung von IT-Vorhaben, der Anwenderunterstützung und dem Systemservice betraut. Ähnliches gilt in anderen Dezernaten der Abteilungen VL und GS.

Der Landkreistag schlägt deshalb vor, den Kreispolizeibehörden aus dem Kontingent der „kw-Stellen“ geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuweisen. Ziel muss es sein, in den Kreispolizeibehörden Verwaltungs- und Administrationstätigkeiten weitestgehend durch adäquat ausgebildete Regierungsangestellte und/oder -beamte zu erledigen.

Dadurch könnten kurzfristig in erheblichem Umfang ausgebildete Polizeivollzugsbeamte in den operativen Dienst der Kommissariate und unter Umständen auch im Wach- und Wechseldienst eingesetzt werden.

4. Freiwillige Zusammenarbeit der Kreispolizeibehörden

Landkreistag und Landratsbehörden sind bereit, die Zusammenarbeit der Kreispolizeibehörden zu fördern. Ziel einer solchen Zusammenarbeit muss es sein, Synergieeffekte beim Einsatz von Personal, Material und Haushaltsmitteln zu erzielen. Dies bedingt in jedem Einzelfall eine sorgfältige Untersuchung.

Besonders geeignet für Kooperationen hält der Landkreistag die Aufgaben

- Schießausbildung,
- Werkstätten,
- Aus- und Fortbildung,
- Beschaffungswesen sowie
- gemeinsame Beauftragte (z.B. Datenschutz, Sicherheit).

Die Thematik der Leitstellen wird in **Ziffer 10** gesondert behandelt.

Die Zusammenarbeit auf diesen Feldern darf allerdings nicht dazu führen, dass sich die zeitliche Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung durch die Polizeivollzugsbeamten in einem Maße erhöht, dass der Dienstbetrieb negativ beeinflusst wird.

5. Reduzierung des Overheadanteils in den Kreispolizeibehörden

Auf der Grundlage der Strukturdatentabelle des Innenministeriums für das Jahr 2004 hat der Landkreistag ermittelt, welche Kreispolizeibehörden den besten, das heißt den geringsten Overhead-Anteil an der Gesamtzahl des verfügbaren Personals aufweisen. Bei Bildung von drei Kategorien ergibt sich folgendes Bild:

Kategorie I Kreispolizeibehörden mit mehr als 700 Bediensteten

Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis
15,73% Overhead-Anteil

Kategorie II Kreispolizeibehörden mit 450 bis 700 Bediensteten

Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein
17,11% Overhead-Anteil

Kategorie III Kreispolizeibehörden mit weniger als 450 Bediensteten

Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis
18,89 % Overhead-Anteil

Der Landkreistag geht davon aus, dass diese prozentualen Anteile Maßstab für alle anderen Kreispolizeibehörden sein müssen. Hieraus ergibt sich ein Gesamtstellenpotenzial für alle Kreispolizeibehörden von 1.062,97 Stellen, die aus dem bisherigen Overhead für die operative Aufgabenerfüllung der nordrhein-westfälischen Polizei zur Verfügung stehen. Diese Gesamtzahl verteilt sich zu 733,84 Stellen auf die Polizeipräsidien und zu 329,13 Stellen auf die Landratsbehörden. Aus der Summe der Vorschläge der Landratsbehörden wird nachweisbar belegt, dass alleine in den Landratsbehörden mindestens **417 Stellen** aus dem Overhead in den operativen Bereich verlagert werden können. Obwohl noch nicht alle Landratsbehörden eine konkrete Berechnung erstellen konnten, überschreiten bereits die in den vorliegenden Berichten ausgewiesenen Stellen die Soll-Vorgabe des Landkreistags um 88 Stellen.

Es ist davon auszugehen, dass bei den Polizeipräsidien weitere Potenziale von 733,84 Stellen für die Verlagerung aus dem Overhead in den operativen Bereich zur Verfügung stehen. Da dem Landkreistag die Berichte der Polizeipräsidien nicht vorliegen, kann nicht beurteilt werden, ob auch bei diesen Kreispolizeibehörden darüber hinausgehende Stellenverlagerungen zu erzielen sind. Unterlegt man die Sollvorgabe bei den Polizeipräsidien von 733,84 Stellen, so ergibt sich hieraus ein Gesamtvolumen zur Stärkung des operativen Polizeibereichs von rund **1.150 Stellen** im Land Nordrhein-Westfalen.

Der Landkreistag weist ferner darauf hin, dass in seinem Vorschlag „Bessere Organisation für die Polizei in Nordrhein-Westfalen“ unter Ziffer III. 1 auf Seite 6 „Systemneutrales Einsparpotenzial“ folgende Vorschläge der Scheu-Kommission übernommen wurden:

- 192 Stellen in den Bezirksregierungen durch Zentralisierung der Aufgabenerledigung beim Landespolizeipräsidium

- 186 Stellen durch Bündelung der Spezialeinheiten
- 183 Stellen durch Zentralisierung der Technik
- 108 Stellen bei der Autobahnpolizei
- 183 Stellen im Bereich der Prävention durch Zuweisung der Aufgabe zu den Kreispolizeibehörden.

Diese 852 Stellen können zu den oben angegebenen 1.150 Stellen hinzugerechnet werden, so dass dem Innenministerium landesweit zusammen **2.002 Stellen** für den operativen Dienst zur Verfügung stünden.

Die Landratsbehörden haben sich deshalb konkret mit der Aufgabe auseinandergesetzt, ihren Overheadanteil auf die oben angegebenen prozentualen Anteile zu reduzieren.

Die Landratsbehörden sind bereit und in der Lage, die Umsetzung ihrer Vorschläge kurzfristig durch Umorganisation der Binnenstruktur ihrer Behörden vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Innenminister den Behördenleitern die notwendigen Freiräume bei der Organisation der Kreispolizeibehörden zugesteht.

Die Umsetzungsgeschwindigkeit dieser Reformschritte hängt auch davon ab, in welche Funktionen des operativen Dienstes die betroffenen Polizeibeamten eingesetzt werden können. Voraussetzung müssen Eignung und Befähigung sein, damit die Qualität der Polizeiarbeit nicht beeinträchtigt wird. Sofern nicht gegeben, müssen diese Voraussetzungen durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt werden. Sofern im Einzelfall besondere Gründe (z.B. gesundheitlicher Art) gegen die Verwendung im operativen Dienst sprechen, muss der Eintritt in den Ruhestand abgewartet und die dann frei gewordene Stelle in den operativen Dienst verlagert werden.

Erforderlich sind auf jeden Fall ein stringentes Personalbewirtschaftungskonzept sowie ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den betroffenen Bediensteten und den Personalvertretungen.

Soweit bisher im Overhead tätige Polizeivollzugsbeamte künftig in Kriminalkommissariaten eingesetzt werden sollen, dürfte die Anwendung des Erlasses des Innenministers vom 19.09.2005 zur Fortbildung für die Polizei NRW ab 2006 zu einer zeitlichen Verzögerung von mindestens einem halben Jahr führen. Der Landkreistag regt deshalb an, dass seitens des Innenministeriums geprüft wird, ob für diejenigen Polizeivollzugsbeamten, die aus dem Overhead in Kriminalkommissariate versetzt werden sollen, eine Ausnahme von den Erlassvorschriften zur Anwendung kommt.

6. Abbau von Polizeinspektionen

Der Landkreistag hat in seinem ursprünglichen Vorschlag für alle Kreispolizeibehörden die Reduzierung von rund 37 Polizeinspektionen vorgeschlagen.

Nach den vorliegenden Vorschlägen der Landratsbehörden können alleine bei diesen Behörden insgesamt **30 Polizeinspektionen** abgebaut werden. Geht man davon aus, dass auch in den Polizeipräsidien in gleichem Maße Polizeinspektionen aufgegeben werden können, so dürfte sich die ursprünglich unterstellte Zahl von 37 abgebauten Polizeinspektionen erheblich steigern lassen.

Die Vorschläge der Landratsbehörden orientieren sich an den regionalen und spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Landratsbehörden. In einigen Landratsbehörden konnten die organisatorischen Untersuchungen, die einer Entscheidung zum Abbau von Polizeinspektionen zwingend vorgeschaltet werden müssen, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht abgeschlossen werden.

Im übrigen wollen zahlreiche Landratsbehörden diese einschneidende und auch nach außen wirksam werdende Organisationsmaßnahme zunächst mit den politisch Verantwortlichen in den Standorten der Polizeinspektionen, mit dem Polizeibeirat und mit der Personalvertretung diskutieren, bevor eine abschließende Entscheidung gefällt wird.

Da beim Einsparpotenzial, das sich aus dem Abbau von Polizeinspektionen ergibt, regelmäßig Überschneidungen zum Einsparpotenzial bei der Reduzierung des Overhead bestehen, verzichtet der Landkreistag darauf, dieses Stellenpotenzial hier gesondert auszuweisen.

7. Organisation der Kreispolizeibehörden

Der Landkreistag NRW begrüßt ausdrücklich die Ankündigung des Innenministers auf der Behördenleiterbesprechung am 31.08.2005 in Düsseldorf, wonach den Behördenleitern ein größerer Gestaltungsspielraum bei der Organisation der Kreispolizeibehörden eingeräumt werden soll. Diese Organisationsfreiheit hat dazu geführt, dass die Landratsbehörden 417 Stellen aus den Verwaltungs- und Stabsdienststellen in den operativen Bereich der Kreispolizeibehörden verlagern können.

Der Landkreistag und die Landratsbehörden zweifeln nicht an der rechtlichen Grundlage, wonach das Innenministerium die Organisation der Kreispolizeibehörden – so gewollt – bis ins Detail regeln kann.

Aktuell bestehen gemäß Erlasslage konkrete Vorgaben und andere Detailregelungen hinsichtlich der Abteilungsstruktur, der Polizeinspektionen und zahlreicher anderer organisatorischer Fragen.

Der Landkreistag schlägt vor, die vom Innenministerium vorzugebenden organisatorischen Rahmenbedingungen wesentlich weiter zu fassen und den Behördenleitern die Verantwortung zu übertragen, die Kreispolizeibehörden orientiert an den örtlichen Besonderheiten effizient zu organisieren.

Unstreitig ist, dass die einheitliche Aufgabenerledigung durch die Kreispolizeibehörden gewährleistet sein muss. Hierzu können die bestehenden Produktbildungen und Aufgabenbeschreibungen als Grundlage herangezogen werden.

Andererseits würde durch unterschiedliche Organisationsformen in den Kreispolizeibehörden erkennbar, welche Lösungen besonders und welche anderen Lösungen weniger erfolgreiche Ergebnisse in der Polizeiarbeit aufweisen. Eine Überwachung und Auswertung durch das Innenministerium würde dazu führen, dass sich weniger erfolgreiche Behörden auch hinsichtlich ihrer Organisation an den „best-practice-Beispielen“ orientieren. Sollte es erforderlich werden, so könnte das Innenministerium als vorgesetzte oberste Landesbehörde jederzeit mit entsprechenden Einzelfallentscheidungen eingreifen.

Der Landkreistag vertritt deshalb die Auffassung, dass die bestehenden Erlasse einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden sollten. Bei der Überarbeitung sollten die Polizeipräsidenten und Landräte aktiv in die Ausgestaltung mit einbezogen werden.

Ferner hält der Landkreistag es für geboten, dass – wie es bereits durch die Erarbeitung von örtlichen Sicherheitsprogrammen und -bilanzen vorgegeben ist – eine Bewertung der Arbeit der Kreispolizeibehörden erfolgt. Eine solche Bewertung muss auch die Effizienz der Organisation und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung durch die Kreispolizeibehörden zum Inhalt haben.

Durch die Umsetzung eines solchen Konzepts würde die Verantwortlichkeit, aber auch der Gestaltungsspielraum, in den Behörden wesentlich gestärkt. Dies hätte insgesamt eine positive Auswirkung auf die Motivation der örtlichen Polizeiführung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

8. Verwendungskonzepte für den gehobenen und den höheren Dienst

Die Konzeption des Landkreistags belegt durch den Abbau des Overheads und durch die Reduzierung von Polizeinspek-

tionen den gemeinsamen Willen und die Bereitschaft der Landratsbehörden, die Organisation der Polizei zu straffen, Hierarchieebenen abzubauen und die Polizei stärker auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren.

Dieser Prozess hat aber unweigerlich zur Folge, dass Funktionsstellen des gehobenen und des höheren Dienstes abgebaut werden. Eine weitere Konsequenz ist die Tatsache, dass Polizeivollzugsbeamten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im operativen Dienst eingesetzt werden können, künftig nur noch eine wesentlich geringere Zahl von Stellen in den Stäben und in der Verwaltung der Polizei zur Verfügung steht. Es dürfte nicht im Sinne des Innenministeriums sein, dass diesen Beamten, die heute in den Stäben und im Verwaltungsbereich wertvolle Arbeit leisten, nur noch die vorzeitige Pensionierung angeboten werden kann.

Ein weiteres Problem stellt sich durch die verminderten Aufstiegschancen in der eigenen Behörde. Auch wenn die landesweite Organisation der Polizei verlangt, dass Polizeivollzugsbeamte grundsätzlich in allen Kreispolizeibehörden des Landes einsetzbar sein müssen: Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben familiäre und soziale Bindungen in ihren Einsatzorten. Es dürfte für die landesweite, aber auch für die behördeninterne Personalbewirtschaftung äußerst schwierig werden, wenn – speziell in kleineren Polizeipräsidien und Landratsbehörden – künftig nur noch eingeschränkte Aufstiegsmöglichkeit bestehen.

Der Landkreistag schlägt deshalb vor, dass der mit Erlass vom 28. September 2005 den Kreispolizeibehörden übermittelte Erlassentwurf zu der „Zuordnung von Funktionen A 12 und A 13 gehobener Dienst im Bereich der Polizei“ im Hinblick auf die künftige Binnenstruktur der Kreispolizeibehörden überarbeitet wird. Gleichfalls müsste eine solche Überarbeitung hinsichtlich der Funktionen des höheren Dienstes erfolgen.

9. Einsatzleitstellen

Die Organisation von Einsatzleitstellen wird im Bericht der Scheu-Kommission vom Januar 2005 unter zwei Aspekten aufgegriffen:

- a) Personalreduzierung um 370 Stellen (Kapitel 14.4 auf S. 184 des Gutachtens)
- b) Abbau von 40 Leitstellenplätzen und damit verbundene Kostenminimierung bei Einführung des Digitalfunks

Der Landkreistag hat diese Aussagen stets bezweifelt.

Zum einen sind die Stelleneinsparungen an keiner Stelle des Gutachtens durch Berechnungen belegt. Tatsache ist, dass ein realistisches Einsparpotential nur im Bereich der Dienstgruppenleitungen zu sehen ist. Die Zahl der notwendigen Disponenten ist unmittelbar abhängig von der Zahl der zu bearbeitenden Notrufe. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, welche räumliche Zuständigkeit die jeweilige Leitstelle hat. Hinzu kommt, dass bereits heute die Kreispolizeibehörden durch das Dezentrale Schicht-Management in der Lage sind, den Einsatz des Leitstellenpersonals bedarfsgerecht zu steuern. Dadurch werden Überkapazitäten weitestgehend vermieden.

Ebenso wenig belegt ist die Einsparung von 40 Leitstellenplätzen. Vielmehr handelt es sich hier um eine Schätzung der Kommission. Hinsichtlich der Kosten bei Einführung des Digitalfunks weist der Landkreistag auf die Modellrechnungen hin, die im Bereich des PP Aachen aufgestellt wurden. Danach entfallen rund 80 Prozent der Kosten auf die Umrüstung der Einsatzmittel und die Ausrüstung der Polizeivollzugsbeamten. Dagegen wird der Anteil der Kosten für die Leitstellen mit 20 Prozent der gesamten Aufwendungen beziffert.

Der Landkreistag hält es deshalb für notwendig, das Modell der „Regionalen Leitstellen“ grundlegend auf seine Effizienz hinsichtlich von Stellen- und Kosteneinsparungen zu überprüfen.

Wie bereits in der Stellungnahme des Landkreistags zu den „Ergänzenden Fragen der Kommission zur Neuorganisation der Kreispolizeibehörden“ vom 8. April 2004 ausgeführt, schlägt der Landkreistag deshalb vor, auch das Modell der „Integrierten Leitstellen“ gutachterlich zu untersuchen.

Dieses Modell geht davon aus, dass einheitliche Leitstellen für Polizei, Feuerchutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ebenfalls dazu beitragen können, die Effizienz der Leitstellen zu verbessern. Entsprechende Beispiele in den Niederlanden belegen die Funktionalität derartiger gemeinsamer Leitstellen. Zudem besteht zwischen Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst zum Beispiel bei Brandeinsätzen und Verkehrsunfällen ein bestimmtes Potenzial an gemeinsamen Einsätzen.

Die Überlegungen hierzu lassen sich davon leiten, dass parallel zur Einführung des Digitalfunks bei der Polizei des Landes zwangsläufig die Nachrüstung der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgen muss. Dies betrifft die Rettungsleitstellen gleichermaßen wie die Einsatzmittel und die persönliche Ausrüstung der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

Gesamtwirtschaftlich gesehen bedeutet dies, dass zu den Aufwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Umrüstung des Polizeifunks auch kommunale Aufwendungen für die Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz zu tätigen sind.

Der Vorteil einer „Integrierten Leitstelle“ dürfte sich in besonderem Maße bei Großeinsatzlagen erweisen. Wie die Beispiele „Weltjugendtag in Köln“ und die Vorbereitungen zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006 zeigen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst unabdingbare Voraussetzung für die Bewältigung derartiger Lagen. Eine „Integrierte Leitstelle“ würde hierfür optimale Voraussetzungen bieten. Dagegen müssten „Regionale Leitstellen“ mit einer Vielzahl von kommunalen und daher örtlich organisierten Rettungsleitstellen kommunizieren. Ein gemeinsames Lagezentrum für eine kreisfreie Stadt und/oder einen Kreis würde durch diese Aufteilung nicht zu organisieren sein.

Die Leitungsfunktion in einer „Integrierten Leitstelle“ müsste gemeinschaftlich von Polizei- und Feuerwehrführungskräften wahrgenommen werden. Dies verhindert, dass sich das Gefühl einer gegenseitigen Bevormundung einstellt und berücksichtigt die jeweils speziellen und unterschiedlichen Führungsstrukturen sowie den in weiten Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen ehrenamtlichen Bereich des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes.

Angesichts der Tatsache, dass weder für den Lösungsansatz der „Regionalen Leitstellen“ noch für denjenigen der „Integrierten Leitstelle“ geeignetes Grundlagenmaterial vorliegt, vertritt der Landkreistag die Auffassung, dass eine gutachterliche Untersuchung beide Lösungsansätze überprüfen muss.

Im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf der Einführung des Digitalfunks bei der Polizei dürfte hierzu ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.

Aus den vorstehenden Gründen haben die Landratsbehörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt darauf verzichtet, konkrete Vorschläge für die Einrichtung „Regionaler Leitstellen“ zu unterbreiten. Sollte eine gutachterliche Untersuchung die Überlegenheit dieses Ansatzes bezüglich des Personal- und Ressourceneinsatzes bestätigen, sind die Landratsbehörden bereit und in der Lage, kurzfristig hierzu Vorschläge zu entwickeln.

10. Einräumigkeit der Kreispolizeibehörden

Neben den Sonderfällen des Polizeipräsidiums Aachen (Stadt Aachen und Kreis

Aachen), des Polizeipräsidiums Recklinghausen (Kreis Recklinghausen) und des Polizeipräsidiums Wuppertal (Stadt Wuppertal, Stadt Solingen und Stadt Remscheid) bestehen im Land Nordrhein-Westfalen in drei Fällen Zuständigkeiten von Polizeipräsidien im kreisangehörigen Raum. Es sind dies

- a) das PP Bochum für die Stadt Witten im Ennepe-Ruhr-Kreis,
- b) das PP Bonn für die linksrheinischen Städte und Gemeinden sowie für die Städte Bad Honnef und Königswinter im Rhein-Sieg-Kreis und
- c) das PP Dortmund für die Stadt Lünen im Kreis Unna.

Im Gegensatz zu den Fällen Aachen, Recklinghausen und Wuppertal führt dieser in Teilen historisch gewachsene Zuschnitt zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf und zu unnötigen Reibungsverlusten.

Deshalb unterstützt der Landkreistag ausdrücklich die Bemühungen der Kreispolizeibehörden des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Unna, ihren Zuständigkeitsbereich um die vorstehend genannten Städte und Gemeinden zu erweitern. Eine derartig gesicherte Einräumigkeit würde die Einsatzfähigkeit und die Effizienz dieser Kreispolizeibehörden nachhaltig verbessern.

Im übrigen wird hinsichtlich der Einräumigkeit der Kreispolizeibehörden auch auf die spezifischen Ausführungen des „Berichts der Kommission zur Neuorganisation der Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen“ hingewiesen.

In diesem Zusammenhang regt der Landkreistag ebenfalls an, die Zuständigkeiten der Justizbehörden in die Betrachtung der Reformbemühungen der Landesregierung mit ein zu beziehen. In mehreren Kreispolizeibehörden (so z.B. bei der Kreispolizeibehörde Mettmann) besteht die Zuständigkeit von mehreren Landgerichten und Staatsanwaltschaften. Dies erschwert die tägliche Arbeit der Kreispolizeibehörden und führt auch in der grundlegenden Zusammenarbeit – so etwa bei den vom Innenministerium angeregten Sicherheitskonferenzen mit Gerichten und Staatsanwaltschaften – zu einem zusätzlichen Aufwand und Abstimmungsbedarf.

Der Landkreistag bittet deshalb den Innenminister, diese Thematik der Justizministerin vorzutragen, um auf diese Weise dem Prinzip der Einräumigkeit auch auf diesem Feld zum Durchbruch zu verhelfen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2005 31.10.04